

Fondsgebunden Lebensversicherung

CleVesto Fondssparplan

CleVesto Platinum

CleVesto Titan

CleVesto Titan Pro

CleVestino

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung)

Berücksichtigt werden die Vorgaben des Artikel 8 und des Artikel 9 Offenlegung von Produktinformationen für Finanzprodukte, mit denen ökologische oder soziale Merkmale beworben werden bzw. bei nachhaltigen Investitionen.

Zusammenfassung

Unsere Fondsgebundenen Lebensversicherungen **CleVesto Fondssparplan**, **CleVesto Platinum**, **CleVesto Titan**, **CleVesto Titan Pro** und **CleVestino** sind Produkte mit frei wählbaren Anlageoptionen.

Sie haben die Möglichkeit individuelle Schwerpunkte für eine nachhaltige Veranlagung zu setzen. Alle Anlageoptionen sind in drei Nachhaltigkeitskategorien gemäß Offenlegungsordnung klassifiziert. Diese zeigen, ob bzw. wie stark die Nachhaltigkeit in Ihrer wählbaren Veranlagung berücksichtigt ist. Ihre individuelle Fondsauswahl bestimmt, in welcher Ausprägung Nachhaltigkeit in Ihrer persönlichen Lebensversicherung berücksichtigt wird. Die Einordnung der Anlageoptionen erfolgt gemäß Offenlegungs-Verordnung (EU) 2019/2088 in die Kategorien gemäß Artikel 6, 8 und 9.

ESG-Kategorien nach EU-Offenlegungs-Verordnung:

"dunkelgrüne" Finanzprodukte (Artikel 9): Finanzprodukte, die eine nachhaltige Investition mit positiver Auswirkung auf Umwelt und Gesellschaft anstreben – bei diesen Finanzprodukten ist die Nachhaltigkeit am stärksten sichergestellt und die Informationspflichten sind am umfangreichsten.

"hellgrüne" Finanzprodukte (Artikel 8): Finanzprodukte, die ökologische oder soziale (oder eine Kombination beider) Merkmale bewerben bzw. fördern. Bei diesen Finanzprodukten werden ökologische oder soziale Merkmale lediglich berücksichtigt, während dunkelgrüne Finanzprodukte ein Umweltziel explizit anstreben.

Sonstige Finanzprodukte (Artikel 6): Sonstige Finanzprodukte, die Nachhaltigkeitskriterien gemäß Offenlegungs- bzw. Taxonomie-Verordnung nicht oder in geringem Umfang berücksichtigen.

Fonds, die keiner ESG-Kategorie zugewiesen sind, berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Nähere Informationen zur Nachhaltigkeit und wie diese in Ihren möglichen Anlageoptionen berücksichtigt wird, finden Sie auf den Seiten unserer Homepage unter www.helvetia.at/einzelfondsauswahl bzw. unter der Seite unserer gemanagten Portfolios www.helvetia.at/gemanagte-portfolios.

Kein nachhaltiges Investitionsziel (gem. Artikel 8) bzw.

Keine erhebliche Beeinträchtigung des nachhaltigen Investitionsziels (gem. Artikel 9)

Alle Anlageoptionen gemäß Artikel 8 bewerben ökologische oder soziale Merkmale, aber streben keine nachhaltigen Investitionen an.

Alle Anlageoptionen gemäß Artikel 9, erläutern ob und weshalb die Investitionen des Finanzprodukts keines der nachhaltigen Investitionsziele erheblich beeinträchtigen.

Näher Informationen zu allen Anlageoptionen finden Sie im jeweiligen Verkaufsprospekt auf unserer Homepage unter www.helvetia.at/einzelfondsauswahl bzw. zu unseren gemanagten Portfolios unter www.helvetia.at/gemanagte_portfolios.

Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts (gem. Art. 8) bzw.

Nachhaltiges Investitionsziel des Finanzprodukts (gem. Artikel 9)

Näher Informationen zu allen Anlageoptionen finden Sie im jeweiligen Verkaufsprospekt auf unserer Homepage unter www.helvetia.at/einzelfondsauswahl bzw. zu unseren gemanagten Portfolios unter www.helvetia.at/gemanagte_portfolios.

Anlagestrategie

s.o.

Aufteilung der Investitionen

s.o.

Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale (gem. Art. 8) bzw. des nachhaltigen Investitionsziels (gem. Art. 9)

s.o.

Methoden

s.o.

Datenquellen und -verarbeitung

s.o.

Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

s.o.

Sorgfaltspflicht

s.o.

Mitwirkungspolitik

s.o.

Bestimmter Referenzwert (gem. Art. 8)

s.o.

Erreichung des nachhaltigen Investitionsziel (gem. Art. 9)

s.o.

Stand 1.1.2023